

## ■ Hinweis zur Grundsteuer 2025: keine Zahlung ohne neuen Bescheid!

Im Ergebnis der Grundsteuerreform des Jahres 2019 und der daraus resultierenden Neubewertung aller Grundstücke verlieren sämtliche bisherigen Grundsteuerbescheide am 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit. Aufhebungsbescheide werden behördlicherseits nicht versendet.

Das gilt auch für bestehende Grundsteuerbescheide für übergroße Kleingarten-Lauben (Grundsteuer B). Auf-

grund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage erhalten zukünftig nur die Bodeneigentümer als Steuerpflichtige neue Grundsteuerbescheide.

Weiterhin kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke, die auch eine Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze durch die Kommunen zur Folge hat.

Sollten Sie Ihrem Kreditinstitut zur

Bezahlung Ihrer Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, sollten Sie diesen löschen, um ggf. „falsche“ Überweisungen zu vermeiden.

Haben Sie für die Abbuchung der fälligen Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun.

Quelle: Information der Stadtverwaltung Leipzig, veröffentlicht im Amtsblatt, Nr. 20 vom 2. November 2024